

99118002029000, 99118002029000

Lebensmittel: Einfuhruntersuchung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9551826/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99118002029000, 99118002029000
Leistungsbezeichnung I	Lebensmittel: Einfuhruntersuchung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Verbraucherschutz (118)
Verrichtungskennung	Prüfung (029)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/BJNR261810005.html#BJNR261810005BJNG000702310 https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/BJNR261810005.html#BJNR261810005BJNG000702310
Teaser	
Volltext	Sie führen als Unternehmer Lebensmittel in die EU ein? Dann haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die vorgeschriebenen Einfuhruntersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (ebenso von lebenden Tieren) hat der für den Transport Verantwortliche die Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle vorher der zuständigen Behörde anzuzeigen. Von der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde wird eine Einfuhruntersuchung durchgeführt, die eine Dokumentenprüfung, eine Nämlichkeitskontrolle (Inaugenscheinnahme) und eine Warenuntersuchung umfasst. Bei der Einfuhr von Lebensmitteln nicht tierischen Ursprungs werden ebenfalls bestimmte Untersuchungen durchgeführt. Informationen dazu erhalten Sie bei der zuständigen Behörde.
Erforderliche Unterlagen	• gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr • Veterinärbescheinigung • gegebenenfalls Einfuhrgenehmigung • einzuführende Ware
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Das Eintreffen der Sendung, die einer Einfuhruntersuchung unterliegt, ist der zuständigen Grenzkontrollstelle mindestens einen Werktag vor dem Eintreffen der Sendung durch Vorlage des

Modul	Sachverhalt
	gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr.
weiterführende Informationen	
Hinweise	• Gegebenenfalls sind hinsichtlich der Einfuhruntersuchung abweichende Verfahrensweisen anzuwenden. Hierüber kann die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde Auskunft geben. • Die Einfuhr tierischer Lebensmittel kann aufgrund tierseuchenrechtlicher und/oder lebensmittelrechtlicher Bestimmungen einem Einfuhrverbot unterliegen. • Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen vom Einfuhrverbot zugelassen werden. Dies gilt z.B. bei der Einfuhr von Lebensmittelmustern und -proben und der Einfuhr für Messen und Ausstellungen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die gewerbliche Einfuhr von Lebensmitteln kann nur über dafür zugelassene Grenzkontrollstellen (GKS) abgefertigt werden. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tier e/Tiergesundheit/liste-zugelassene-betriebe-grenzkont rollstellen.html https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tier e/Tiergesundheit/liste-zugelassene-betriebe-grenzkont rollstellen.html
Formulare	
Ursprungsportal	Lebensmittel: Einfuhruntersuchung, Food: import investigation